

2019/221

Beschlussvorlage

III.3 - Familie, Soziales, Standesamt -

Marie-Theres Maaßen



Stadt Mönchau

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Mönchau beschließt

die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose.

Sachverhalt

Zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen, Schutzbedürftigen und Obdachlosen stellt die Stadt Mönchau stadteigene Wohnungen zur Verfügung. Da die stadteigenen Gebäude nicht ausreichend Platz bieten, ist die Anmietung von weiterem Wohnraum erforderlich. Eine Auflistung der zu Unterbringungszwecken genutzten Gebäude bzw. Wohnungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte werden grundsätzlich aufgrund von Satzungen als öffentliche Einrichtungen geführt, die das Benutzungsverhältnis regeln. Grundsätzlich wird durch die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und kein Mietverhältnis begründet, so dass die privatrechtlichen Vorschriften des Mietrechts nicht anwendbar sind.

Gemäß § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Dabei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Die städtischen Einrichtungen (Wohnungen, Sammelunterkunft) dienen ausschließlich der Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen, Schutzbedürftigen sowie Obdachlosen. Somit ist gemäß § 6 KAG eine Benutzungsgebühr zu erheben.

Gebührenpflichtig sind grundsätzlich die Benutzer (Bewohner) der Unterkünfte. In den städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften wohnen zur Zeit

(noch) nicht anerkannte Flüchtlinge, anerkannte Flüchtlinge und sonstige Obdachlose.

Nach der Anerkennung der Asylbewerber erfolgt der Rechtskreiswechsel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II. Es ziehen jedoch nicht alle anerkannten Asylbewerber nach Erhalt des Anerkennungstitels in eine private Unterkunft um. Dadurch kommt es in den Unterkünften zu einer Mischnutzung. Eine strikte Trennung zwischen Asyl- und Obdachlosenunterkünften ist daher nicht möglich.

Die Gebühren sind anhand einer den Maßgaben des § 6 KAG NRW genügenden Gebührenkalkulation zu ermitteln (siehe Anlage 3).

Dafür wurden sämtliche im Jahr 2018 angefallenen Kosten auf 12 Monate und die tatsächliche Anzahl der unterzubringenden Personen aufgeteilt. Es wurde eine monatliche Gebühr ermittelt, die pro Person zu zahlen ist. Zur Berücksichtigung der Besonderheit bei Unterbringung von Eheleuten und Familien wurde eine Äquivalenzziffernberechnung durchgeführt.

Die Kosten der Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften sind in Bezug auf die Anzahl der Personen geringer als bei Einzelpersonen, da die Kosten für gemeinschaftlichen Wohnraum, Strom, Heizung etc. unabhängig von der Personenanzahl anfallen. Nach dieser Äquivalenzberechnung beträgt die Gebühr bei der Unterbringung der zweiten Person im Haushalt nur die Hälfte, ab der dritten Person im Haushalt beträgt die Gebühr nur noch ein Viertel.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses, der Satzungstext entspricht mit einigen Ergänzungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Finanzielle Auswirkungen

Im Produkt 05-313-01 sind im Haushalt 2020 Erträge aus Mieten und Pachten veranschlagt. Durch die Führung der Unterkünfte als öffentlich-rechtliche Einrichtungen werden stattdessen Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Benutzungsgebühren) erzielt.

Anlage/n

- 1 Satzung (öffentlich)
- 2 Unterkünfte (öffentlich)
- 3 Gebührenkalkulation (öffentlich)

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose

vom 00.00.0000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Monschau unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz),
3. ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)
6. Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Monschau nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Stadt Monschau erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können nach vorheriger Ankündigung andere Unterkünfte zugewiesen werden.

(5) Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,

- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft besteht Gesamtschuldnerschaft.

2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ohne Strom beträgt je Person:

- Bewohner: 365,00 €
- Unterkunft für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 182,50 € (½ Gebühr)
- Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 91,25 € (¼ Gebühr)
- Gebühr für Strom: 20,50 €
- Strom für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 10,25 € (½ Gebühr)
- Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 5,13 € (¼ Gebühr)

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die im Einweisungsbescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Monschau. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Monschau in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(3) Die Stadt Monschau kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Monschau unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monschau oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.

§ 8 Verbote

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Monschau,

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Tieren - insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen. Dieses Verbot gilt nicht für blinde Personen, die einen ausgebildeten Blindenhund besitzen.
4. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
6. ausgehängte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Monschau.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Monschau beseitigen zu lassen.

§ 11 Verlassen der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Monschau zu übergeben.
- (2) Bei einem beabsichtigten Auszug aus der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Monschau mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Unterkünfte	
	Stand 31.10.2019
Lauscheit 11	
Eupener Str. 32	
Im Bruch 18	
Schmiedegasse 1	
Ochsenweide 9	
Bruchstraße 1	
Hargard 62	
Schulstraße 12	
Hargard 18 DG	
Hargard 18 OG	
Am Königshof 3	
Arnoldystr. 11	
Arnoldystr. 9	
Alter Weg 35 EG	
Alter Weg 35 OG	
Alter Weg 35 DG	
Alter Weg 31 EG	
Alter Weg 31 KG	
Alzerstr. 49	
Dröft 10	
Rödchenstr. 31	
Elsenborner Str. 88	
Engelgasse 1	
Am Wiesenthal 2	
Austraße 5	
Austraße 7	
Malmedyer Str. 5	
Malmedyer Str. 55	
Monschauer Str. 32	
Messeweg 23	
Ringstraße 6	

Gebührenkalkulation

1. Bewohnerübersicht		Stand 31.12.2018		
	Asylbewerber		124 Personen	
	Wohnsitzauflage		38 Personen	
	Auslastung		92%	
	Obdachlose		5 Personen	
	Auslastung		60%	
	davon Einzelpersonen		102	
	davon halbe Gebühr		21	
	davon 1/4 Gebühr		39	
	Gesamt		162	
2. Kostenübersicht				
	Mietzahlungen an Dritte		323.715,67 €	
	Überlassungskosten stadteigene Gebäude		48.005,04 €	
	Heizkosten		29.831,62 €	
	Personalkosten		18.873,16 €	
	Unterhaltungskosten		30.400,50 €	
	Reinigungskosten		1.178,10 €	
	Unterhaltungskosten Fahrzeug		5.777,27 €	
	Gesamtkosten ohne Strom		457.781,36 €	
	Stromkosten (Verbrauchsstrom)		25.711,01 €	
3. Gebührenübersicht		Äquivalenzziffer	Gewichtet	Gebühr
	Äquivalenzziffer Einzelperson	1	87	
	Äquivalenzziffer halbe Gebühr	0,5	10,5	
	Äquivalenzziffer 1/4 Gebühr	0,25	7	
	Summe / Wirtschaftlichkeitsmaßstab Unterkunft		104,5	
	Benutzungsgebühr je Monat			365,00 €
	Stromkostenpauschale je Monat			20,50 €